



Inhalt

2	Gebührenordnung für Zahnärzte
13	Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen
14	A Allgemeine zahnärztliche Leistungen
17	B Prophylaktische Leistungen
19	C Konservierende Leistungen
27	D Chirurgische Leistungen
31	E Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums
35	F Prothetische Leistungen
41	G Kieferorthopädische Leistungen
46	H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen
48	J Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
51	K Implantologische Leistungen
58	L Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen
62	Anlage 2
64	Impressum

Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte Vom 5. Dezember 2011

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBI. I S. 1225) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für Zahnärzte

Die Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBI. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.

§ 2

Abweichende Vereinbarung

(1) Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festge-

legt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

- (2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.
- (3) Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt.
- **(4)** Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatzahnärztlichen Leistungen ist eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 nur für vom Wahlzahnarzt persönlich erbrachte Leistungen zulässig.

§ 3 Vergütungen

Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) genannten zahnärztlichen Leistungen.
- (2) Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbstständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet. Dies gilt auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte. Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.
- (3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.
- **(4)** Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.
- **(5)** Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Zahnarzt ihn darüber zu unterrichten.

§ 5

Bemessung der Gebühren für Leistungen des Gebührenverzeichnisses

- (1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,62421 Cent. Bei der Bemessung von Gebühren sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden; die Rundung ist erst nach der Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor nach Satz 1 vorzunehmen.
- (2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein. Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben. Der 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten dieses Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in Satz 1 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.

§ 6 Gebühren für andere Leistungen

(1) Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenver-

zeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

- (2) Die Vergütungen sind nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte zu berechnen, soweit die Leistung nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte enthalten ist und wenn die Leistungen, die der Zahnarzt erbringt, in den folgenden Abschnitten des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte aufgeführt sind:
- 1. B I, B II, B III unter den Nummern 30, 31 und 34, B IV bis B VI.
- 2. C I unter den Nummern 200, 204, 210 und 211, C II, C III bis C VII, C VIII nur soweit eine zugrunde liegende ambulante operative Leistung berechnet wird.
- 3. E V und E VI,
- 4. J.
- **5.** L I, L II unter den Nummern 2072 bis 2074, L III, L V unter den Nummern 2253 bis 2256 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VI unter den Nummern 2321, 2355 und 2356 im Rahmen der Behandlung von Kieferbrüchen, L VII, L IX.
- **6.** M unter den Nummern 3511, 3712, 3714, 3715, 4504, 4530, 4538, 4605, 4606 und 4715,
- 7. N unter der Nummer 4852 sowie
- **8.** O.

§7

Gebühren bei stationärer Behandlung

- (1) Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatzahnärztlichen Leistungen sind die nach dieser Verordnung berechneten Gebühren einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 vom Hundert zu mindern. Abweichend davon beträgt die Minderung für Leistungen und Zuschläge nach Satz 1 von Belegzahnärzten oder niedergelassenen anderen Zahnärzten 15 vom Hundert. Ausgenommen von dieser Minderungspflicht ist der Zuschlag nach Buchstabe J in Abschnitt B V des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte.
- **(2)** Neben den nach Absatz 1 geminderten Gebühren darf der Zahnarzt Kosten nicht berechnen; die §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.
- (2) Der Zahnarzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes von
- bis zu zwei Kilometern 4,30 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 8,60 Euro,
- 2. mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 8,00 Euro, bei Nacht 12.30 Euro.
- **3.** mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 12,30 Euro, bei Nacht 18,40 Euro.
- **4.** mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 18,40 Euro, bei Nacht 30,70 Euro.

Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Zahnarztes an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

- (3) Bei Besuchen außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxisstelle des Zahnarztes tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. Als Reiseentschädigung erhält der Zahnarzt
- 0,42 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
- **2.** bei Abwesenheit bis zu acht Stunden 56,00 Euro, bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden 112,50 Euro je Tag,
- 3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.

Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 9 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

- (1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.
- (2) Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag des gewerblichen oder des praxiseigenen

Labors über die voraussichtlich entstehenden Kosten für zahntechnische Leistungen anzubieten und auf dessen Verlangen in Textform vorzulegen, sofern die Kosten insgesamt voraussichtlich einen Betrag von 1.000 Euro überschreiten. Für Behandlungen, die auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans für einen Behandlungszeitraum von mehr als zwölf Monaten geplant werden, gilt Satz 1 nur, sofern voraussichtlich bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten Kosten von mehr als 1.000 Euro entstehen. Der Kostenvoranschlag muss die voraussichtlichen Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen und die dabei verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern. Ist eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um mehr als 15 vom Hundert zu erwarten, hat der Zahnarzt den Zahlungspflichtigen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

- (1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 erteilt worden ist. Künftige Änderungen der Anlage 2 werden durch das Bundesministerium für Gesundheit durch Bekanntmachung veröffentlicht.
- (2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:
- 1. das Datum der Erbringung der Leistung,
- 2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung oder

- einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
- 3. bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre und privatzahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7,
- **4.** bei Entschädigungen nach § 8 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
- 5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen,
- **6.** bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.
- (3) Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nummer 2 das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Soweit im Fall einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Bezeichnung der Leistung nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigefügt ist, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. Wurden zahntechnische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen; insoweit genügt es, in der Rechnung des Zahnarztes den Gesamtbetrag für diese Leistungen anzugeben. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3) sind als solche zu bezeichnen.

- **(4)** Wird eine Leistung nach § 6 Absatz 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis "entsprechend" sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.
- (5) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.
- (6) Die Übermittlung von Daten an einen Dritten zum Zwecke der Abrechnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene gegenüber dem Zahnarzt in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten schriftlich eingewilligt und den Zahnarzt insoweit schriftlich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

§ 11 Übergangsvorschrift

Die Gebührenordnung für Zahnärzte in der vor dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung gilt weiter für

- 1. Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBI. I S. 2661) erbracht worden sind,
- 2. vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBIIS. 2661) begonnene Leistungen nach den Nummern 215 bis 222, 500 bis 523 und 531 bis 534 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte in der vor dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung, wenn sie erst nach Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBIIS. 2661) beendet werden,
- 3. Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte in der vor dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung, die auf Grund
 einer vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBI
 I S. 2661) geplanten und begonnenen kieferorthopädischen Behandlung bis zum Behandlungsabschluss, längstens jedoch bis zum Ablauf
 von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, erbracht werden.

§ 12 Überprüfung

Die Bundesregierung prüft die Auswirkungen der Neustrukturierung und –bewertung der Leistungen der Gebührenordnung für Zahnärzte. Sie berichtet dem Bundesrat bis spätestens Mitte des Jahres 2015 über das Ergebnis der Prüfung und die tragenden Gründe.

Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen >>

A Allgemeine zahnärztliche Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte in der am 01. Januar 2012 geltenden Fassung darf im Behandlungsfall nur einmal zusammen mit einer Gebühr für eine Leistung nach diesem Gebührenverzeichnis und für eine Leistung aus den Abschnitten C bis O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen berechnet werden. Eine Beratungsgebühr nach der Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach der Nummer 0010 oder einer Untersuchung nach den Nummern 5 oder 6 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen. Andere weitere Leistungen dürfen neben der Leistung nach der Nummer 3 nicht berechnet werden. Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Zahnarztes.
- **2.** Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig.
- **3.** Material- und Laborkosten im Sinne dieses Gebührenverzeichnisses umfassen Praxiskosten nach § 4 Absatz 3 und Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 dieser Gebührenordnung.

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
0010	Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefun- des sowie Aufzeichnung des Be- fundes	 - -	5,62	12,94	19,68
0030	Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans nach Befundauf- nahme und gegebenenfalls Aus- wertung von Modellen		11,25	25,87	39,37

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
0040	Aufstellung eines schriftlichen Heil und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder be funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmer nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung Die Leistungen nach den Nummern 0030 und 0040 sind nicht nebeneinander berechnungsfähig.	- i - - n -	14,06	32,34	49,21
0050	Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmo dell einschließlich Auswertung zu Diagnose oder Planung	-	6,75	15,52	23,62
0060	Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung Die Nebeneinanderberechnung der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu begründen.	- 1 1	14,62	33,63	51,18
0065	Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maß nahmen, einfache digitale Bissre gistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Neben der Leistung nach de Nummer 0065 sind konventionelle Abformungen nach diesem Gebührenverzeichnis für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht berechnungsfähig.		4,50	10,35	15,75
0070	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließ- lich Vergleichstest, je Sitzung		2,81	6,47	9,84
0080	Intraorale Oberflächenanästhesie je Kieferhälfte oder Frontzahnbe reich		1,69	3,88	5,91

A Allgemeine zahnärztliche Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie	60	3,37	7,76	11,81
0100	Intraorale Leitungsanästhesie Wird die Leistung nach der Num mer 0090 je Zahn mehr als einmo berechnet, ist dies in der Rech nung zu begründen. Bei den Leistungen nach der Nummern 0090 und 0100 sind die Kosten der verwendeten Anästhe tika gesondert berechnungsfähig	il - - -	3,94	9,05	13,78
0110	Zuschlag für die Anwendung eine Operationsmikroskops bei der Leistungen nach den Nummerr 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170 Der Zuschlag nach der Numme 0110 ist je Behandlungstag nur ein mal und nur mit dem einfacher Gebührensatz berechnungsfähig	n n , , , , , d r -	22,50	51,74	78,74
			• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
0120	Zuschlag für die Anwendung eine Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080 3210, 3240, 4080, 4090, 4100, 4130 4133 und 9160 Der Zuschlag nach der Numme 0120 beträgt 100 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nich mehr als 68 Euro. Der Zuschlag nach der Nummer 0120 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.	n , , r - - t t			

Allgemeine Bestimmungen

Prophylaktische Leistungen nach Abschnitt B sind nur bei Einzelunterweisung (Individualprophylaxe) berechnungsfähig; bei Gruppenunterweisung (Gruppenprophylaxe) sind sie nicht berechnungsfähig.

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
1000	Erstellung eines Mundhygienesta tus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Daue mindestens 25 Minuten	d	11,25	25,87	39,37
1010	Kontrolle des Übungserfolges ein schließlich weiterer Unterweisung Dauer mindestens 15 Minuten		5,62	12,94	19,68
1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung mit Lack oder Gel, je Sitzung Die Leistung nach der Numme 1000 ist innerhalb eines Jahres ein mal, die Leistung nach der Numme 1010 innerhalb eines Jahres dreimoberechnungsfähig. Die Leistunger umfassen die Erhebung von Mund hygiene-Indizes, das Anfärben de Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten. Im Zusammenhang mit den Leistunger nach den Nummern 1000 und 1010 sind Leistungen nach den Nummern 0010, 4000 und 8000 sowie Beratungen und Untersuchunger nach der Gebührenordnung fü Ärzte nur dann berechnungsfähig wenn diese Leistungen anderer Zwecken dienen und dies in de Rechnung begründet wird. Die Leistung nach der Nummer 1020 ist in nerhalb eines Jahres höchsten viermal berechnungsfähig.		2,81	6,47	9,84

B Prophylaktische Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
1030	Lokale Anwendung von Medika- menten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigter Schiene als Medikamententräger je Kiefer 1. Die Herstellung einer individuel angefertigten Schiene als Medika- mententräger (z.B. Tiefziehschiene,		5,06	11,64	17,72
	ist gesondert berechnungsfähig. 2. Mit der Gebühr sind die Koster für das verwendete Medikamen: abgegolten. 3. Die Anwendung eines konfektionierten Löffels als Medikamententräger erfüllt nicht den Inhalt der Leistung nach der Nummer 1030.	t - - t			
	4. Bei Anwendung einer individuel gefertigten Schiene als Medika- mententräger für Fluoridierungsmit- tel ist die mehr als viermalige Berechnung der Leistung nach der Nummer 1030 innerhalb eines Jah- res in der Rechnung zu begründen.	- - - r -			
1040	Professionelle Zahnreinigung Die Leistung umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzelober flächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Ober flächenpolitur und geeignete Flu- oridierungsmaßnahmen, je Zahr oder Implantat oder Brücken- glied. Die Leistung nach der Nummer 1040 ist neben den Leis- tungen nach den Nummern 1020, 4050, 4055, 4060, 4070, 4075, 4090 und 4100 nicht berechnungsfähig		1,57	3,62	5,51

Allgemeine Bestimmungen

Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig.

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
2000	Versiegelung von kariesfreier Zahnfissuren mit aushärtender Kunststoffen, auch Glattflächen versiegelung, je Zahn	1	5,06	11,64	17,72
2010	Behandlung überempfindliche Zahnflächen, je Kiefer	r 50	2,81	6,47	9,84
2020	Temporärer speicheldichter Ver schluss einer Kavität	- 98	5,51	12,68	19,29
2030	Besondere Maßnahmen beim Prä parieren oder Füllen von Kavitäter (z.B. Separieren, Beseitigen stören den Zahnfleisches, Stillung eine Übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Die Leistung nach der Numme 2030 ist je Sitzung für eine Kieferhälfte oder einen Frontzahnbereich höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Präparierer und höchstens einmal für besondere Maßnahmen beim Füllen vor Kavitäten berechnungsfähig.		3,66	8,41	12,80
2040	Anlegen von Spanngummi, je Kie ferhälfte oder Frontzahnbereich	- 65	3,66	8,41	12,80
2050	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Fül lungsmaterial einschließlich Unter füllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmitte zur Formung der Füllung, einflächig	- - -	11,98	27,55	41,93

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
2060	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik (Konditionieren) einflächig, gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts	, , - ,	29,64	68,17	103,74
2070	Präparieren einer Kavität unc Restauration mit plastischem Fül- lungsmaterial einschließlich Unter- füllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur For- mung der Füllung, zweiflächig	- - r	13,61	31,30	47,64
2080	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmateriolien in Adhäsivtechnik (Konditionieren) zweiflächig, gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts	, , - ,	31,27	71,92	109,45
2090	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Fül- lungsmaterial einschließlich Unter- füllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur For- mung der Füllung, dreiflächig	- - r	16,70	38,42	58,46
2100	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik (Konditionieren) dreiflächig, gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik einschließlich Polieren, gegebenenfalls einschließlich Verwendung von Inserts	, , - ,	36,11	83,05	126,38
2110	Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, mehr als dreiflächig	- , -	17,94	41,26	62,79

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
2120	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmate rialien, in Adhäsivtechnik (Kondi tionieren), mehr als dreiflächig gegebenenfalls einschließlich Mehrschichttechnik, einschließ lich Polieren, gegebenenfall: einschließlich Verwendung vor Inserts	- - , 1 -	43,31	99,60	151,57
2130	Kontrolle, Finieren/Polieren eine Restauration in separater Sitzung auch Nachpolieren einer vorhan denen Restauration	,	5,85	13,45	20,47
2150	Einlagefüllung, einflächig	1141	64,17	147,60	224,60
2160	Einlagefüllung, zweiflächig	1356	76,26	175,41	266,93
2170	Einlagefüllung, mehr als zweiflä chig	- 1709	96,12	221,07	336,41
2180	Vorbereitung eines zerstörten Zah nes mit plastischem Aufbaumate rial zur Aufnahme einer Krone		8,44	19,40	29,53
2190	Vorbereitung eines zerstörten Zah nes durch gegossenen Aufbau mi Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone	t	25,31	58,21	88,58

	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
2195	Vorbereitung eines zerstörten Zah- nes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä. zur Auf- nahme einer Krone Die Leistungen nach den Num-) -	16,87	38,81	59,05
	mern 2180, 2190 oder 2195 sind neben den Leistungen nach der Nummern 2150 bis 2170 nicht be- rechnungsfähig.) -			
	Die Leistung nach der Nummer 2180 ist neben der Leistung nach der Nummer 2190 nicht berech- nungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 2195 ist neben der Leis-) - -			
	tung nach der Nummer 2180 be- rechnungsfähig. Die Leistunger nach den Nummern 2180, 2190 und/oder die Leistung nach der Nummer 2195 ist je Zahn nur jeweils einmal berechnungsfähig. Die Kos- ten für die Verankerungselemente				
	sind gesondert berechnungsfähig.				
2197	Adhäsive Befestigung (plastische Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teil- krone, Veneer etc.)		7,31	16,82	25,59
2200	Versorgung eines Zahnes oder Implantats durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)		74,35	171,01	260,23
2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stu- fenpräparation)		94,37	217,06	330,31

116.25

2067

267.38

406,88

Nummer Leistung

2220

Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer

Neben den Leistungen nach den Nummern 2200 bis 2220 sind die Leistungen nach den Nummern 2050 bis 2130 nicht berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 2210 ist im Zusammenhana mit Implantaten nicht berechnungsfähig. Durch die Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 und 2200 bis 2220 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmuna, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone oder der Teilkrone oder des Veneers. Nachkontrolle und Korrekturen. Die Leistung nach der Nummer 2200 umfasst auch die Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial. Zu den Kronen nach den Nummern 2200 bis 2220 gehören Kronen (Voll- und Teilkronen) jeder zahntechnischen Ausführuna.

Teilleistungen nach den Nummern 2200 bis 2220:

2230 Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes oder der Abdrucknahme beim Implantat, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
2240	Sind darüber hinaus weitere Maß nahmen erfolgt, so sind drei Vierte der jeweiligen Gebühr berech nungsfähig. Die Leistung nach den Nummerr 2230 oder 2240 sind nur berech nungsfähig, wenn es dem Zahn arzt objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzer oder eine Fortsetzung aus medizinischen Gründen nicht indizier war.				
2250	Eingliederung einer konfektionier ten Krone in der pädiatrischer Zahnheilkunde Die Kosten für konfektionierte Kro nen sind gesondert berechnungs fähig.	n -	11,81	27,16	41,34
2260	Provisorium im direkten Verfahrei ohne Abformung, je Zahn oder Im plantat, einschließlich Entfernung		5,62	12,94	19,68
2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Im plantat, einschließlich Entfernung Bei Verwendung eines konfektionierten Provisoriums sind die Kosten hierfür gesondert berech nungsfähig. Das Wiedereinglie dern desselben Provisoriums gegebenenfalls auch mehrmals einschließlich Entfernung, ist mid der Gebühr nach der Numme 2260 oder 2270 abgegolten.	- - - - - , ,	15,19	34,93	53,15
2290	Entfernung einer Einlagefüllung einer Krone, eines Brückenankers Abtrennen eines Brückengliede oder Steges oder Ähnliches	,	10,12	23,28	35,43
2300	Entfernung eines Wurzelstiftes	270	15,19	34,93	53,15

		Punktzahl	1, 0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
2310	Wiedereingliederung einer Einla- gefüllung, einer Teilkrone, eines Ve- neers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblend- schale an herausnehmbarem Zahnersatz		8,16	18,76	28,54
2320	Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone, eines Veneers, eines Brückenankers, einer Verblendschale oder einer Verblendung an festsitzendem Zahnersatz, gegebenenfalls einschließlich Wiedereingliederung und Abformung	- -	19,68	45,27	68,90
2330	Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung), je Kavität	l	6,19	14,23	21,65
2340	Maßnahmen zur Erhaltung der frei- liegenden vitalen Pulpa (Exkavie- ren, direkte Überkappung), je Kavität		11,25	25,87	39,37
2350	Amputation und Versorgung der vitalen Pulpa einschließlich Exka- vieren		16,31	37,51	57,09
2360	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	110	6,19	14,23	21,65
2380	Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa	160	9,00	20,70	31,50
2390	Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung	65	3,66	8,41	12,80
2400	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals Die Leistung nach der Nummer 2400 ist je Wurzelkanal höchstens zweimal je Sitzung berechnungsfähig.	70	3,94	9,05	13,78

	ner Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
2410	Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen Die Leistung nach der Nummer 2410 ist für denselben Wurzelkanal nur dann erneut berechnungsfähig, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist. Wenn auf Grund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist die Leistung nach der Nummer 2410 für denselben Wurzelkanal erneut berechnungsfähig. Dies ist in der Rechnung zu begründen. Je Aufbereitung eines Wurzelkanals ist die Leistung in diesem Fall höchstens zweimal berechnungsfähig.		22,05	50,71	77,16
2420	Zusätzliche Anwendung elektro- physikalisch-chemischer Metho- den, je Kanal		3,94	9,05	13,78
2430	Medikamentöse Einlage in Verbin- dung mit Maßnahmen nach den Nummern 2360, 2380 und 2410, je Zahn und Sitzung		11,47	26,39	40,16
2440	Füllung eines Wurzelkanals	258	14,51	33,37	50,79

D Chirurgische Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die primäre Wundversorgung (z.B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.
- **2.** Die Schaffung des operativen Zugangs ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt D und nicht gesondert berechnungsfähig.
- 3. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z.B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z.B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal verwendbare Explantationsfräsen, sind gesondert berechnungsfähig.

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
3000	Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats		3,94	9,05	13,78
3010	Entfernung eines mehrwurzeliger Zahnes	n 110	6,19	14,23	21,65
3020	Entfernung eines tief frakturierter oder tief zerstörten Zahnes	n 270	15,19	34,93	53,15
3030	Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie		19,68	45,27	68,90
3040	Entfernung eines retinierten, im- paktierten oder verlagerten Zah- nes durch Osteotomie		30,37	69,85	106,30
3045	Entfernen eines extrem verlagerter und/oder extrem retinierten Zahne: durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischer Nachbarstrukturen	5	43,14	99,22	150,98

D Chirurgische Leistungen

	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
3050	Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich als selbstständige Leistung		6,19	14,23	21,65
3060	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung		7,87	18,11	27,56
3070	Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbst- ständige Leistung		2,53	5,82	8,86
3080	Exzision einer Schleimhautwuche- rung größeren Umfangs (z.B. lappi- ges Fibrom, Epulis)		8,44	19,40	29,53
3090	Plastischer Verschluss einer eröffne- ten Kieferhöhle	- 370	20,81	47,86	72,83
3100	Plastische Deckung im Rahmer einer Wundversorgung einschließlich einer Periostschlitzung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung) Die Leistung nach der Nummer 3100 ist für dasselbe Operationsgebiet nicht neben der Leistung nach der Nummer 3090 berechnungsfähig.		15,19	34,93	53,15
3110	Resektion einer Wurzelspitze ar	1 460	25,87	59,50	90,55
	einem Frontzahn				
3120	Resektion einer Wurzelspitze ar einem Seitenzahn Die Kosten für konfektionierte api- kale Stiftsysteme sind gesonder berechnungsfähig.	-	32,62	75,03	114,17
3130	Hemisektion und Teilextraktior eines mehrwurzeligen Zahnes	280	15,75	36,22	55,12
3140	Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation	- 550	30,93	71,15	108,27

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
3160	Transplantation eines Zahnes ein- schließlich operativer Schaffung des Knochenbettes		36,56	84,08	127,95
3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	r	15,19	34,93	53,15
3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbstständige Leistung Das Auskratzen von Granulationsgewebe oder kleinen Zysten ir Verbindung mit Extraktionen, Osteotomien oder Wurzelspitzenresektionen kann nicht nach der Nummern 3190 bis 3200 sowie 3310 berechnet werden.	- - ! -	28,12	64,68	98,42
3210	Beseitigung störender Schleim- hautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		7,87	18,11	27,56
3230	Knochenresektion am Alveolar- fortsatz zur Formung des Prothe- senlagers, als selbstständige Leis- tung, je Kiefer		24,75	56,92	86,61
3240	Vestibulumplastik oder Mundbo- denplastik kleineren Umfang: auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbe- reich, für einen Bereich bis zu zwe nebeneinander liegenden Zäh- nen, gegebenenfalls auch am zahnlosen Kieferabschnitt	5 - i -	30,93	71,15	108,27
3250	Tuberplastik, einseitig	270	15,19	34,93	53,15
3260	Freilegen eines retinierten ode verlagerten Zahnes zur orthopädi- schen Einstellung		30,93	71,15	108,27
3270	Germektomie	590	33,18	76,32	116,14

D Chirurgische Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
3280	Lösen, Verlegen und Fixieren de: Lippenbändchens und Durchtren nen des Septums bei echtem Dias tema	-	15,19	34,93	53,15
3290	Kontrolle nach chirurgischem Ein- griff, als selbstständige Leistung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich)	3,09	7,11	10,83
3300	Nachbehandlung nach chirurgi schem Eingriff (z.B. Tamponieren) als selbstständige Leistung, je Ope rationsgebiet (Raum einer zusam menhängenden Schnittführung) Die Leistung nach der Numme 3300 ist höchstens zweimal je Kie ferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig. Neben de Leistung nach der Nummer 3300 sind die Leistungen nach der Nummern 3060 oder 3310 nich berechnungsfähig.		3,66	8,41	12,80
3310	Chirurgische Wundrevision (z.B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), je Operationsgebie (Raum einer zusammenhängen den Schnittführung) Die Leistung nach der Numme 3310 ist höchstens zweimal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig. Neben de Leistung nach der Nummer 3310 sind die Leistungen nach der Nummern 3060 oder 3300 nich berechnungsfähig.	- t - r -	5,62	12,94	19,68

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die primäre Wundversorgung (z.B. Reinigen der Wunde, Glätten des Knochens, Umschneidung, Tamponieren, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt E und nicht gesondert berechnungsfähig.
- 2. Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z.B. Membranen) sowie zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z.B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial und Materialien zur Fixierung von Membranen sind gesondert berechnungsfähig.

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
4000	Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus Die Leistung nach der Nummer 4000 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.)	9,00	20,70	31,50
4005	Erhebung mindestens eines Gingi valindex und/oder eines Parodontalindex (z.B. des Parodontaler Screening-Index PSI) Die Leistung nach der Nummer 4005 ist innerhalb eines Jahres höchstens zweimal berechnungsfähig.	- 1 5	4,50	10,35	15,75
4020	Lokalbehandlung von Mund schleimhauterkrankungen, gege benenfalls einschließlich Taschen- spülungen, je Sitzung	-	2,53	5,82	8,86
4025	Subgingivale medikamentöse an tibakterielle Lokalapplikation, je Zahn Die verwendeten antibakterieller Materialien sind gesondert be- rechnungsfähig.)	0,84	1,94	2,95

	ngen bei Erkrankung es Parodontiums	gen de	er Mui	ndsch	leimh	aut
Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach	2,3-fach	3,5-fach	
4030	Beseitigung von scharfen Zahnkan ten, störenden Prothesenränder und Fremdreizen am Parodon tium, je Kieferhälfte oder Front zahnbereich	า -	1,97	€ 4,53	6,89	
4040	Beseitigung grober Vorkontakte der Okklusion und Artikulation durch Einschleifen des natürlicher Gebisses oder bereits vorhande nen Zahnersatzes, je Sitzung	า า	2,53	5,82	8,86	
4050	Entfernung harter und weiche Zahnbeläge, gegebenenfalls ein schließlich Polieren an einem ein wurzeligen Zahn oder Implantat auch Brückenglied	- -	0,56	1,29	1,97	
4055	Entfernung harter und weiche Zahnbeläge, gegebenenfalls ein schließlich Polieren an einen mehrwurzeligen Zahn Die Leistungen nach den Num mern 4050 und 4055 sind für densel ben Zahn innerhalb von 30 Tager nur einmal berechnungsfähig.	- n -	0,73	1,68	2,56	
4060	Kontrolle nach Entfernung harte und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach de Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn oder Implantat, auch Brückenglied Die Leistung nach der Nummer 4060 ist neben den Leistunger nach den Nummern 1040, 4050 und 4055 nicht berechnungsfähig	- r d d d r	0,39	0,91	1,38	
4070	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgin givaler Konkremente und Wurzel glättung) an einem einwurzeliger Zahn oder Implantat, geschlosse nes Vorgehen	- - า	5,62	12,94	19,68	

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
4075	Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingi- valer Konkremente und Wurzelglät- tung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen		7,31	16,82	25,59
4080	Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	45	2,53	5,82	8,86
4090	Lappenoperation, offene Küret- tage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium		10,12	23,28	35,43
4100	Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium Neben den Leistungen nach den Nummern 4090 und 4100 sind Leistungen nach den Nummern 4050 bis 4080 in der gleichen Sitzungnicht berechnungsfähig.	1 1 -	15,47	35,57	54,13
4110	Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumateria (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen vor Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme im Aufbaugebiet je Zahn oder Parodontium oder Implantat Die Leistung nach der Nummer 4110 ist auch im Rahmen einer chirurgischen Behandlung berechnungsfähig. Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder -schabers sind gesondert berechnungsfähig.		10,12	23,28	35,43
4120	Verlegen eines gestielten Schleim- hautlappens, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		15,47	35,57	54,13

Ε	Leistur und d	ngen bei Erkrankung Ies Parodontiums	gen de	er Mui	ndsch	nleimh	aut
	Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €	
	4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, gegebenenfall einschließlich Versorgung der Ent nahmestelle, je Transplantat	S	10,12	23,28	35,43	
	4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Zahnzwischenraum	n	49,49	113,83	173,23	
	4136	Osteoplastik auch Kronenverlän gerung, Tunnelierung oder Ähnli ches je Zahn oder Parodontium auch Implantat, als selbstständige Leistung	-	11,25	25,87	39,37	
	4138	Verwendung einer Membran zu Behandlung eines Knochendefek tes einschließlich Fixierung, je Zahn je Implantat	-	12,37	28,46	43,31	
	4150	Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnah men, je Zahn, Implantat oder Pa rodontium	-	0,39	0,91	1,38	

F Prothetische Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
5000	Versorgung eines Lückengebisse durch eine Brücke oder Prothese je Pfeilerzahn oder Implantat al Brücken- oder Prothesenanke mit einer Vollkrone (Tangential präparation)	: s r	57,14	131,43	200,00
5010	Versorgung eines Lückengebisse durch eine Brücke oder Prothese je Pfeilerzahn als Brücken- ode Prothesenanker mit einer Voll krone (Hohlkehl- und Stufenprä paration) oder Einlagefüllung	: r -	83,41	191,84	291,92
5020	Versorgung eines Lückengebisse durch eine Brücke oder Prothese je Pfeilerzahn als Brücken- ode Prothesenanker mit einer Teil krone mit Retentionsrillen ode -kasten oder mit Pinledges ein schließlich Rekonstruktion de Kaufläche	: r - r -	112,32	258,33	393,10
5030	Versorgung eines Lückengebisse durch eine Brücke oder Prothese je Pfeilerzahn oder Implantat al Brücken- oder Prothesenanker mi einer Wurzelkappe mit Stift, gege benenfalls zur Aufnahme eine Verbindungsvorrichtung oder an derer Verbindungselemente	: s t - r	83,41	191,84	291,92

F Prothetische Leistungen

	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
5040	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone Die Leistung nach der Nummer 5040 ist neben der Leistung nach der Nummer 5080 nicht berechnungsfähig. Durch die Leistungen nach der Nummern 5000 bis 5040 sinch folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Krone, der Einlagefüllung, der Teilkrone o.a., Nachkontrolle und Korrekturen. Die Leistungen nach den Nummerr 5000 und 5030 umfassen auch die Verschraubung und Abdeckung mit Füllungsmaterial. Zu den Leistungen nach den Nummerr 5040 gehören Brücken- oder Prothesenanker mit Verbindungselementen jeder Ausführung. Die Leistungen nach den Nummerr 5010 und 5020 sind im Zusammenhang mit Implantaten nicht berechnungsfähig. Zu den Kronen nach den Nummerr 5000 bis 5040 gehören Kronen (Voll-, Teil- und Teleskopkronen, sowie Wurzelstiftkappen) jeder zahntechnischen Ausführung.		146,51	336,97	512,79
	Teilleistungen nach den Nummerr 5000 bis 5040:				• • • • • • • • • • • •
5050	Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler oder Prothesenanker mit Verbin- dungselementen oder der Ab- drucknahme beim Implantat, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.	- - -			

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
5060	Sind darüber hinaus weitere Maß- nahmen erfolgt, so sind drei Vierte der jeweiligen Gebühr berech- nungsfähig. Die Leistungen nach den Nummerr 5050 oder 5060 sind nur berech- nungsfähig, wenn es dem Zahnarzi objektiv auf Dauer unmöglich war, die Behandlung fortzusetzen, oder eine Fortsetzung aus medizini- schen Gründen nicht indiziert war.				
5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese Verbindung von Kronen oder Ein- lagefüllungen durch Brückenglie- der, Prothesenspannen oder Stege je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	: - -	22,50	51,74	78,74
5080	Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement. Die Leistung nach der Nummer 5080 ist neben der Leistung nach der Nummer 5080 nicht berechnungsfähig.		12,94	29,75	45,27
5090	Wiederherstellung der Funktior eines Verbindungselements nach der Nummer 5080		6,19	14,23	21,65
5100	Erneuern des Sekundärteils eine Teleskopkrone einschließlich Abfor- mung		25,31	58,21	88,58
5110	Wiedereingliederung einer end- gültigen Brücke nach Wiederher- stellung der Funktion		20,25	46,57	70,87
5120	Provisorische Brücke im direkter Verfahren mit Abformung, je Zahr oder Implantat, einschließlich Ent- fernung	1	13,50	31,05	47,24

F Prothetische Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
5140	Provisorische Brücke im direkter Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiendsattel einschließlich Entfernung Das Wiedereingliedern derselber provisorischen Brücke, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit der Gebühren nach den Nummerr 5120 bis 5140 abgegolten.	- , 1 - -	4,50	10,35	15,75
5150	Versorgung eines Lückengebisse: mit Hilfe einer durch Adhäsivtech nik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	-	41,06	94,43	143,70
5160	Versorgung eines Lückengebisse: nach der Nummer 5150, für jede weitere zu überbrückende Spanne)	20,25	46,57	70,87
5170	Anatomische Abformung des Kie fers mit individuellem Löffel be ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief anset zenden Bändern oder spezielle Ab formung zur Remontage, je Kiefer	i i i - -	14,06	32,34	49,21
5180	Funktionelle Abformung des Ober kiefers mit individuellem Löffel	- 450	25,31	58,21	88,58
5190	Funktionelle Abformung des Unter kiefers mit individuellem Löffel	- 540	30,37	69,85	106,30
5200	Versorgung eines teilbezahnter Kiefers durch eine Teilprothese mi einfachen, gebogenen Haftele menten einschließlich Einschleifer der Auflagen	t -	39,37	90,55	137,79
5210	Versorgung eines teilbezahnter Kiefers durch eine Modellgusspro these mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Ein schleifen der Auflagen	- 1	78,74	181,10	275,59

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €	
5220	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer	r -	104,05	239,31	364,17	
	Eine Deckprothese setzt eine Basis- gestaltung wie bei einer totalen Prothese voraus.					
5230	Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis im Unterkiefer	r I	123,73	284,59	433,06	
	Eine Deckprothese setzt eine Basisgestaltung wie bei einer totalen Prothese voraus. Durch die Leistungen nach den Nummern 5200 bis 5230 sind folgende Leistungen abgegolten: Anatomische Abformungen (auch des Gegenkiefers), Bestimmung der Kieferrelation, Einpossen bzw. Einfügen, Nachkontrolle und Korrekturen.					
5240	Teilleistungen nach den Nummern 5200 und 5230: Für Maßnahmen bis einschließlich Bestimmung der Kieferrelation ist die Hälfte der jeweiligen Gebührberechnungsfähig; bei weitergehenden Maßnahmen sind dre. Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.					
5250	Maßnahmen zur Wiederherstel- lung der Funktion oder zur Erweite- rung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	-	7,87	18,11	27,56	
5260	Maßnahmen zur Wiederherstel- lung der Funktion oder zur Erweite- rung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	-)	15,19	34,93	53,15	

F Prothetische Leistungen

N	ummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
52	270	Teilunterfütterung einer Prothese	180	10,12	23,28	35,43
52	280	Vollständige Unterfütterung eine Prothese	r 270	15,19	34,93	53,15
52	290	Vollständige Unterfütterung eine Prothese einschließlich funktionel- ler Randgestaltung, im Oberkiefer	-	25,31	58,21	88,58
53	300	Vollständige Unterfütterung eine Prothese einschließlich funktionel- ler Randgestaltung, im Unterkiefer	-	30,37	69,85	106,30
53	310	Vollständige Unterfütterung be einer Defektprothese einschließlich funktioneller Randgestaltung Im Zusammenhang mit Leistunger nach den Nummern 5270 bis 5310 dürfen Leistungen nach den Nummern 5250 und 5260 nur berechnet werden, wenn es sich um zeitlich getrennte Verrichtunger handelt. Leistungen nach der Nummern 5270 bis 5310 sind nur als Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion einer abnehmbaren Prothese berechnungsfähig.		41,06	94,43	143,70
53	320	Eingliederung eines Obturators zum Verschluss von Defekten des Gaumens		123,73	284,59	433,06
53	330	Eingliederung einer Resektionspro- these zum Verschluss und zum Aus- gleich von Defekten der Kiefer		157,48	362,20	551,17
53	340	Eingliederung einer Prothese oder Epithese zum Verschluss extraora- ler Weichteildefekte oder zum Ersatz fehlender Gesichtsteile ein- schließlich Stütz-, Halte- oder Hilfs- vorrichtungen Maßnahmen zur Weichteilstützung sind mit den Leistungen nach der Nummern 5200 bis 5340 abgegotten	- - - -	410,57	944,30	1436,99

G Kieferorthopädische Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

Die Leistungen nach den Nummern 6100, 6120, 6140 und 6150 beinhalten auch die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien wie zum Beispiel unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments und Edelstahlbänder.

Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden, wenn dies vor der Verwendung mit dem Zahlungspflichtigen nach persönlicher Absprache schriftlich vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung hat Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Materialund Laborkosten und die Material- und Laborkosten der in Abzug zu bringenden Standardmaterialien zu enthalten. In der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht im vollen Umfang gewährleistet ist.

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
6000	Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung Eine mehr als viermalige Berechnung der Leistung nach der Nummer 6000 im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung ist in der Rechnung zu begründen.	· · ·	4,50	10,35	15,75
6010	Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (drei- dimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme), je Leistung nach der Nummer 0060	- r ,	10,12	23,28	35,43
6020	Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschö- dels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schö- dels, Wachstumsanalysen)	- J	20,25	46,57	70,87
6030	Maßnahmen zur Umformung eines Kiefers einschließlich Retention, geringer Umfang		75,93	174,63	265,74

G Kieferorthopädische Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
6040	Maßnahmen zur Umformung eine Kiefers einschließlich Retention mittlerer Umfang		118,11	271,65	413,38
6050	Maßnahmen zur Umformung eine Kiefers einschließlich Retention hoher Umfang		202,47	465,68	708,65
	Bei Maßnahmen von mittleren Umfang nach der Nummer 6040 müssen mindestens drei, bei Maßnahmen von hohem Umfang min destens vier der Kriterien nach der Buchstaben a) bis e) erfüllt sein: a) Zahl der bewegten Zahngruppen: zwei und mehr Zahngruppen: zwei und mehr Zahnbewegung mehr als 2 Millimeter, c) Art der Zahnbewegung: körper lich mehr als 2 Millimeter, kontrol lierte Wurzelbewegung, direkte Veränderung der Bisshöhe, Zahn drehung mehr als 30 Grad, d) Richtung der Zahnbewegung entgegen Wanderungstendenz, e) Verankerung: mit zusätzlicher intra- oder extraoralen Maßnah men.				
6060	Maßnahmen zur Einstellung de Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließ lich Retention, geringer Umfang	d	101,24	232,84	354,33
6070	Maßnahmen zur Einstellung de Kiefer in den Regelbiss während der Wachstumsphase einschließ lich Retention, mittlerer Umfang	d	146,23	336,33	511,80

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
6080	Maßnahmen zur Einstellung der Kiefer in den Regelbiss währenc der Wachstumsphase einschließlich Retention, hoher Umfang Bei Maßnahmen von mittlerem Umfang muss mindestens ein Kriterium nach den Buchstaben a) bis c), bei Maßnahmen von hohem Umfang müssen mindestens zwei der Kriterien erfüllt sein: a) Ausmaß der Bissverschiebungsmehr als 4 Millimeter, b) Richtung der durchzuführenden Bissverschiebung, Unterkiefer relativ zum Oberkiefer: dorsal, c) Skelettale Bedingungen: ungünstige Wachstumsvoraussetzungen. Die Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 umfassen alle im Behandlungsplan festgelegten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren. Die Maßnahmen im Sinne der Nummern 6030 bis 6080 umfassen alle Leistungen zur Kieferumformung und Retention bzw. zur Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren, unabhängig von den angewandten Behandlungsmethoden oder den verwendeten Therapiegeräten. Neben den Leistungen nach den Nummern 6190 bis 6260 nicht berechnungsfähig.		202,47	465,68	708,65
6090	Maßnahmen zur Einstellung der Okklusion durch alveolären Aus- gleich bei abgeschlossener Wachstumsphase einschließlich Retention, je Kiefer		39,37	90,55	137,79
6100	Eingliederung eines Klebebrackets zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel		9,28	21,34	32,48

G Kieferorthopädische Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
6110	Entfernung eines Klebebracket: einschließlich Polieren und gegebe nenfalls Versiegelung des Zahnes		3,94	9,05	13,78
6120	Eingliederung eines Bandes zu Aufnahme orthodontischer Hilfs mittel		12,94	29,75	45,27
6130	Entfernung eines Bandes ein schließlich Polieren und gegebe nenfalls Versiegelung des Zahnes		1,12	2,59	3,94
6140	Eingliederung eines Teilbogens	210	11,81	27,16	41,34
6150	Eingliederung eines ungeteilter Bogens, alle Zahngruppen umfas send, je Kiefer		28,12	64,68	98,42
6160	Eingliederung einer intra-/extrao ralen Verankerung (z.B. Head gear).		20,81	47,86	72,83
6170	Eingliederung einer Kopf-Kinn Kappe. Die Kosten für die eingegliederter Hilfsmittel nach den Nummerr 6160 und 6170 sind gesondert berechnungsfähig	1	28,12	64,68	98,42
6180	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und/oder Er weiterung von herausnehmbarer Behandlungsgeräten einschließlich Abformung und Wiedereinfügen, je Kiefer und je Sitzung einmal berech nungsfähig		15,19	34,93	53,15
6190	Beratendes und belehrende: Gespräch mit Anweisungen zu Beseitigung von schädlichen Ge wohnheiten und Dysfunktionen Neben der Leistung nach de Nummer 6190 ist die Leistung nach der Nummer 0010 in derselben Sit zung nicht berechnungsfähig.	r - r	7,87	18,11	27,56

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
6200	Eingliedern von Hilfsmitteln zur Be- seitigung von Funktionsstörunger (z.B. Mundvorhofplatte) einschließ- lich Anweisung zum Gebrauch und Kontrollen		25,31	58,21	88,58
6210	Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retentior einschließlich kleiner Änderunger der Behandlungs- oder Retentions geräte, Therapiekontrolle der ge- steuerten Extraktion, je Sitzung		5,06	11,64	17,72
6220	Vorbereitende Maßnahmen zu Herstellung von kieferorthopädi- schen Behandlungsmitteln (z.B Abformung, Bissnahme), je Kiefer		10,12	23,28	35,43
6230	Eingliederung von kieferorthopädi- schen Behandlungsmitteln, je Kiefe		10,12	23,28	35,43
6240	Maßnahmen zur Verhütung vor Folgen vorzeitigen Zahnverlustes (Offenhalten einer Lücke)		15,19	34,93	53,15
6250	Beseitigung des Diastemas, als selbstständige Leistung	450	25,31	58,21	88,58
6260	Maßnahmen zur Einordnung eines verlagerten Zahnes in den Zahn- bogen, als selbstständige Leistung		61,87	142,29	216,53

H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen

Allgemeine Bestimmungen

Endgültige Kronen, Brücken und Prothesen dürfen nicht als Aufbissbehelfe oder Schienen nach Abschnitt H berechnet werden.

	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
7000	Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	s 270	15,19	34,93	53,15
7010	Eingliederung eines Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	s 800	44,99	103,49	157,48
7020	Umarbeitung einer vorhandener Prothese zum Aufbissbehelf	n 450	25,31	58,21	88,58
7030	Wiederherstellung der Funktior eines Aufbissbehelfs, z.B. durch Un terfütterung		20,81	47,86	72,83
7040	Kontrolle eines Aufbissbehelfs	65	3,66	8,41	12,80
7050	Kontrolle eines Aufbissbehelfs mi adjustierter Oberfläche: subtrak tive Maßnahmen, je Sitzung		10,12	23,28	35,43
7060	Kontrolle eines Aufbissbehelfs mi adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung		23,06	53,04	80,71
7070	Semipermanente Schiene unte Anwendung der Ätztechnik, je In terdentalraum		5,06	11,64	17,72
7080	Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Pro visorium (einschließlich Vorpräpa ration) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließ lich Entfernung	- -)	33,75	77,61	118,11

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
7090	Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung Die Berechnung der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 setzt voraus, dass es sich bei dem festsitzenden laborgefertigten Provisorium um ein Langzeitprovisorium mit einer Tragezeit von mindestens drei Monaten handelt. Beträgt die Tragezeit des festsitzenden laborgefertigten Provisoriums unter drei Monaten, sind anstelle der Leistungen nach den Nummern 7080 und 7090 die Leistungen nach den Nummern 7080 und 5140 berechnungsfähig. Im Zusammenhang mit den Leistungen nach den Nummern 7080 oder 7090 sind die Leistungen nach den Nummern 7080 oder 5060 nicht berechnungsfähig.		15,19	34,93	53,15
7100	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion eines Langzeitprovisoriums, je Krone, Spanne oder Freiendbrückenglied Die Wiedereingliederung desselben festsitzenden laborgefertigten Provisoriums nach den Nummern 7080 oder 7090, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit den Gebühren nach den Nummern 7080 bis 7100 abgegolten.		11,25	25,87	39,37

J Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Nummer	Leistung	Punk	tzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
8000	Klinische Funktionsanalyse schließlich Dokumentation Die Leistung nach der Num 8000 umfasst auch folgende ze arztliche Leistungen: prophyle sche, prothetische, parodologische und okklusale Befunhebung, funktionsdiagnostis Auswertung von Röntgenaufrmen des Schädels und der Halbelsäule, klinische Reaktionst (z.B. Resilienztest, Provokationst	mer ahn- akti- nto- der- che nah- swir- tests	500	28,12	64,68	98,42
8010	Registrieren der gelenkbezichen Zentrallage des Unterkie auch Stützstiftregistrierung, je gistrat Die Leistung nach der Num 8010 ist je Sitzung höchstens zimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nummer 8010 sind die Mate und Laborkosten für die Bissnat und die Lieferung und Anbring des Stützstiftbestecks gesonberechnungsfähig.	fers, Re- mer wei- der erial- nme ung	180	10,12	23,28	35,43
8020	Arbiträre Scharnierachsenbes mung (eingeschlossen sind die o träre Scharnierachsenbestimm das Anlegen eines Übertragu bogens, das Koordinieren e Übertragungsbogens mit einen tikulator)	arbi- ung, ngs- ines	300	16,87	38,81	59,05
8030	Kinematische Scharnierachser stimmung (eingeschlossen sinc kinematische Scharnierachser stimmung, das definitive Markie der Referenzpunkte, das Anle eines Übertragungsbogens, Koordinieren eines Übertragu bogens mit einem Artikulator)	l die nbe- eren gen das	550	30,93	71,15	108,27

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
8035	Kinematische Scharnierachsenbe- stimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnier- achsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ge- gebenenfalls das Anlegen eines Übertragungsbogens, gegebe- nenfalls das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)		30,93	71,15	108,27
	Neben den Leistungen nach den Nummern 8020 bis 8035 sind die Material- und Laborkosten für die Artikulation des Ober- und Unterkiefermodells im (halb) indivi- duellen Artikulator gesondert be- rechnungsfähig.				
8050	Registrieren von Unterkieferbewe- gungen zur Einstellung halbindivi- dueller Artikulatoren und Ein- stellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung		28,12	64,68	98,42
8060	Registrieren von Unterkieferbewe- gungen zur Einstellung voll adjus- tierbarer Artikulatoren und Ein- stellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung		42,18	97,02	147,64
8065	Registrieren von Unterkieferbewe- gungen mittels elektronischer Auf- zeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung		47,81	109,95	167,32
	Neben den Leistungen nach den Nummern 8050 bis 8065 sind Mate- rial- und Laborkosten für die Ein- stellung des (halb) individuellen Artikulators nach den gemessenen Werten gesondert berechnungs- fähig.				

J Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
8080	Diagnostische Maßnahmen ar Modellen im Artikulator einschließ lich subtraktiver oder additiver Kor rekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung, je Sitzung	- -	14,06	32,34	49,21
8090	Diagnostischer Aufbau von Funkti onsflächen am natürlichen Gebiss am festsitzenden und/oder he rausnehmbaren Zahnersatz, je Sit zung	;, -	14,06	32,34	49,21
8100	Systematische subtraktive Maß nahmen am natürlichen Gebiss am festsitzenden und/oder he rausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar	;, -	1,12	2,59	3,94

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die primäre Wundversorgung (z. B. Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, gegebenenfalls einschließlich Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig.
- 2. Die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate, Implantatteile und nur einmal verwendbare Implantatfräsen sind gesondert berechnungsfähig.

Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z. B. Membranen), zur Fixierung von Membranen, zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal verwendbare Explantationsfräsen, sind gesondert berechnungsfähig.

Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, gegebenenfalls mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer. Bei Verwendung einer Röntgenmessschablone sind die Materialund Laborkosten gesondert berechnungsfähig.	34 49,72	114,35	174,01

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
9003	Verwenden einer Orientierungs schablone/Positionierungsschab lone zur Implantation, je Kiefer	-	5,62	12,94	19,68
	Bei Verwendung einer Orientie rungsschablone sind die Material und Laborkosten gesondert be rechnungsfähig.	-			
9005	Verwenden einer auf dreidimen sionale Daten gestützten Naviga tionsschablone/chirurgischer Führungsschablone zur Implanta tion, gegebenenfalls einschließlich Fixierung, je Kiefer	- 1 -	16,87	38,81	59,05
	Die verwendeten Fixierungsele mente sowie die Material- und Laborkosten der Navigationsschab lone sind gesondert berechnungs fähig.	d -			
9010	Implantatinsertion, je Implantat Präparieren einer Knochenkavitä für ein enossales Implantat, Einset zen einer Implantatschablone zu Überprüfung der Knochenkavitä (z.B. Tiefenlehre), gegebenenfall einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eine enossalen Implantats einschließlich Verschlussschraube und gegebenenfalls Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einhei lung sowie Wundverschluss	- r r t s n s	86,89	199,86	304,13
9020	Insertion eines Implantats zum temporären Verbleib, auch ortho dontisches Implantat		28,96	66,62	101,38
9040	Freilegen eines Implantats, und Einfügen eines oder mehrerer Auf bauelemente (z.B. eines Gingiva formers) bei einem zweiphasiger Implantatsystem	- -	35,21	80,98	123,23

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
9050	Entfernen und Wiedereinsetzer sowie Auswechseln eines ode mehrerer Aufbauelemente be einem zweiphasigen Implantatsys tem während der rekonstruktiver Phase 1. Die Leistung nach der Numme 9050 ist nicht neben den Leistun gen nach den Nummern 9010 und 9040 berechnungsfähig. 2. Die Leistung nach der Numme 9050 ist je Implantat höchsten: dreimal und höchstens einmal je Sitzung berechnungsfähig.		17,60	40,49	61,61
9060	Auswechseln von Aufbauelemen ten (Sekundärteilen) im Reparatur fall Die Leistung nach der Numme 9060 ist für ein Implantat höchs tens einmal je Sitzung berech nungsfähig.	r -	17,60	40,49	61,61
9090	Knochengewinnung (z.B. Knochen kollektor oder Knochenschaber) Knochenaufbereitung und -im plantation, auch zur Weichteilun terfütterung Die Kosten eines einmal verwend baren Knochenkollektors ode -schabers sind gesondert berech nungsfähig.	, - - - r	22,50	51,74	78,74

Nummer	Leistung	Punktzahl	1, 0-fach	2,3-fach €	3,5-fach
9100	Aufbau des Alveolarfortsatze durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Mit der Leistung nach der Numme 9100 sind folgende Leistunger abgegolten: Lagerbildung, Glät tung des Alveolarfortsatzes, gege benenfalls Entnahme von Knocher innerhalb des Aufbaugebietes Einbringung von Aufbaumateria (Knochen und/oder Knochener satzmaterial) und Wundverschlus mit vollständiger Schleimhautab deckung, gegebenenfalls ein schließlich Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren		151,52	348,49	530,31
	1. Die Leistung nach der Numme 9100 ist für die Glättung des Alveo larfortsatzes im Bereich des Implantatbettes nicht berechnungsfähig 2. Neben der Leistung nach de Nummer 9100 sind die Leistunger nach der Nummer 9130 nicht berechnungsfähig. 3. Wird die Leistung nach der Nummer 9100 in derselben Kieferhälfteneben der Leistung nach der Nummer 9110 erbracht, ist die Hälfte de Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig. 4. Wird die Leistung nach der Nummer 9100 in derselben Kieferhälfteneben der Leistung nach der Nummer 9100 in derselben Kieferhälfteneben der Leistung nach der Nummer 9100 erbracht, ist ein Drittel de Gebühr der Nummer 9100 berechnungsfähig.				

Nummer Leistung

9110 Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift)

Mit einer Leistung nach der Nummer 9110 sind folgende Leistungen abgegolten: Schaffung des Zugangs durch die Alveole oder das Implantatfach, Anhebung des Kieferhöhlenbodens durch knochenverdrängende oder knochenverdichtende Maßnahmen und der Kieferhöhlenmembran, Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaugebietes des Implantatfaches und Einbringen von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial)

Die Leistung nach der Nummer 9110 ist für dieselbe Implantatkavität nicht neben den Leistungen nach den Nummern 9120 und 9130 berechnungsfähig.

9120 Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte

> Mit einer Leistung nach der Nummer 9120 sind folgende Leistunaen abaeaolten: Schaffuna des Zugangs zur Kieferhöhle durch Knochenfensterung (auch Knochendeckel), Präparation der Kieferhöhlenmembran, Anhebung des Kieferhöhlenbodens und der Kieferhöhlenmembran, Lagerbildung, gegebenenfalls Entnahme von Knochenspänen innerhalb des Aufbaugebietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial), gegebenenfalls Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren – einschließlich Fixierung –, gegebenenfalls Reposition des Knochendeckels, Verschluss der Kieferhöhle und Wundverschluss

1500 84,36 194,04 295,27

3000 168,73 388,07 590,54

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
9130	Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting) gegebenenfalls mit Auffüllung de Spalträume mittels Knochen ode Knochenersatzmaterial, gegebenenfalls einschließlich zusätzliche Osteosynthesemaßnahmen, gegebenenfalls einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nich resorbierbarer Barrieren und derer Fixierung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distraktion des Alveolarfortsatzes ein schließlich Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	, r r - - - t t n	86,61	199,21	303,14
	Neben der Leistung nach de Nummer 9130 ist die Leistung nach der Nummer 9100 nicht berech nungsfähig.	1			
9140	Intraorale Entnahme von Knocher außerhalb des Aufbaugebietes ge gebenenfalls einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahmeregion einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	- - S	36,56	84,08	127,95
	Bei Entnahme von einem ode mehreren Knochenblöcken ist da: Doppelte der Gebühr nach de Nummer 9140 berechnungsfähig Von einem Knochenblock im Sinne dieser Abrechnungsbestim- mung ist auszugehen, wenn diese bei der Implantation eigenständig fixiert werden muss.	s r n -			
9150	Fixation oder Stabilisierung der Augmentates durch Osteosynthe semaßnahmen (z.B. Schrauben oder Plattenosteosynthese oder Ti tannetze), zusätzlich zu der Leis tung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbe reich	- - - -	37,96	87,32	132,87

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
9160	Entfernung unter der Schleimhau liegender Materialien (z.B. Barrie ren – einschließlich Fixierung – Osteosynthesematerial), je Kiefer hälfte oder Frontzahnbereich	- ,	18,56	42,69	64,96
9170	Entfernung im Knochen liegende Materialien durch Osteotomie (z.B. Osteosynthesematerial, Knochen schrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich Die Entfernung eines Implantats is mit der Gebühr für die Leistunger nach den Nummern 3000 und 3030 abgegolten.		28,12	64,68	98,42

L Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bei nichtstationärer Durchführung bestimmter zahnärztlich-chirurgischer Leistungen in der Praxis niedergelassener Zahnärzte oder in Krankenhäusern können zur Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien bzw.-geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind, Zuschläge berechnet werden.
- 2. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.
- 3. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind zahnärztlichchirurgische Leistungen
- nach den Nummern 3020, 3030, 3040, 3045, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130, 3140, 3160, 3190, 3200, 3230, 3240, 3250, 3260, 3270, 3280 in Abschnitt D.
- nach den Nummern 4090, 4100, 4130 und 4133 in Abschnitt E sowie
- nach den Nummern 9010, 9020, 9090, 9100, 9110, 9120, 9130, 9140, 9150, 9160 und 9170 in Abschnitt K
 zuzuordnen.
- 4. Die Zuschläge sind in der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zugeordnete zahnärztlich-chirurgische Leistung aufzuführen.
- 5. Maßgeblich für den Ansatz eines Zuschlages nach den Nummern 0500 bis 0530 ist die erbrachte zahnärztlich-chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl. Eine Zuordnung des Zuschlags nach den Nummern 0500 bis 0530 zu der Summe der jeweils ambulant erbrachten einzelnen zahnärztlich-chirurgischen Leistungen ist nicht möglich.

- 6. Die Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 sind nicht berechnungsfähig, wenn der Patient an demselben Tag wegen derselben Erkrankung in stationäre Krankenhausbehandlung aufgenommen wird; das gilt nicht, wenn die stationäre Behandlung wegen unvorhersehbarer Komplikationen während oder nach der nichtstationären Operation notwendig und entsprechend begründet wird.
- 7. Die Zuschläge nach den Nummern 0110, 0120 sowie 0500 bis 0530 sind neben den entsprechenden Zuschlägen nach den Nummer 440 bis 445 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen für dieselbe Sitzung nicht berechnungsfähig.

L Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

Nummer	Leistung	Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
0500	Zuschlag bei nichtstationärer Durch führung von zahnärztlich-chirurg schen Leistungen, die mit Punk zahlen von 250 bis 499 Punkte bewertet sind, oder zu den Leis tungen nach den Nummern 409 oder 4130	i- +- n s-	22,50		
	Der Zuschlag nach der Numme 0500 ist je Behandlungstag nu einmal berechnungsfähig. Der Zu schlag nach der Nummer 0500 is neben den Zuschlägen nach de Nummern 0510 bis 0530 nicht be rechnungsfähig.	ir i- it			
0510	Zuschlag bei nichtstationärer Durch führung von zahnärztlich-chirurg schen Leistungen, die mit Punk zahlen von 500 bis 799 Punkte bewertet sind	i- -	42,18		
	Der Zuschlag nach der Numme 0510 ist je Behandlungstag nu einmal berechnungsfähig. Der Zu schlag nach der Nummer 0510 is neben den Zuschlägen nach de Nummern 0500, 0520 und/ode 0530 nicht berechnungsfähig.	ir i- it			
0520	Zuschlag bei nichtstationärer Durch führung von zahnärztlich-chirurg schen Leistungen, die mit Punk zahlen von 800 bis 1199 Punkte bewertet sind	i- -	73,11	•	• • • • • • • • • • •
	Der Zuschlag nach der Numme 0520 ist je Behandlungstag nu einmal berechnungsfähig. Der Zu schlag nach der Nummer 0520 is neben den Zuschlägen nach de Nummern 0500, 0510 und/ode 0530 nicht berechnungsfähig.	ir i- it			

		Punktzahl	1,0-fach €	2,3-fach €	3,5-fach €
0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durch führung von zahnärztlich-chirurgi schen Leistungen, die mit Punkt- zahlen von 1200 und meh Punkten bewertet sind	- -	123,73		
	Der Zuschlag nach der Numme. 0530 ist je Behandlungstag nu einmal berechnungsfähig. Der Zuschlag nach der Nummer 0530 is neben den Zuschlägen nach der Nummern 0500 bis 0520 nicht berechnungsfähig.	r - t 1			

Name und Adresse der Zahnärztin/ des Zahnarztes, ggf. Verrechnungsstelle

ggf. LOGO

ggf. Titel, Vorname, Nachname, Straßenname, Hausnummer, PLZ, Ort

ggf. Angaben bei Verrechnungsstelle

ggf. Beförderungsvermerke

Telefon: Vorwahl Rufnummer Vorwahl Rufnummer ggf. Fax:

Anrede, Adressat

ggf. E-Mail: empfänger@dienst.de ggf. Internet: www.internetadresse.de

ggf. Titel, Vorname, Nachname Straßenname, Hausnummer

PLZ, Ort

RECHNUNG

Rechnungsnummer: XXXXXX Rechnungsdatum: tt.mm.jjjj Abschlagsnummer: X (falls erforderlich) ggf. Steuernummer: xx/xxx/xxxxx

Behandelte Person: ggf. Titel, Vorname, Nachname ggf. Geburtsdatum: tt.mm.jjjj

ggf. FREITEXT (z. B. Einleitungstext, Hinweise, Angaben zur Diagnose, Angaben des

Zahnarztes bei Verrechnungsstelle, etc.)

Datum Region Nr. Leistungsbeschreibung/Auslagen Bgr. Faktor Anz. EUR GOZ-Leistungsbeschreibung ... tt.mm.jj XX. XXXX 1) x,xx x XXXXXX,XX ggf. - xx

Konto: Name der Bank BLZ: xxx xxx xx Kto.-Nr.: xxxxxxxxxx IBAN: xxxx xxxx xxxx xxxx xxx xxx xxx xxx

Seite 1 von 2

Name und Adresse der Zahnärztin/ des Zahnarztes, ggf. Verrechnungsstelle

ggf. LOGO

ggf. offener Betrag: xxxxx,xx

Datum tt.mm.jj tt.mm.jj	Region xx xx	Nr. Äxxxx xxxxa	Leistungsbeschreibung/Auslagen GOÄ-Leistungsbeschreibung Beschreibung der analogen Leistung	Faktor x,xx x,xx	Anz. X X	EUR xxxxx,xx xxxxx,xx
tt.mm.jj	xx	xxxx	ggf. Beschreibung der Verlangensleistung (anfügen: auf Wunsch) ggf. Angaben zur MwSt.	x,xx	x	xxxxx,xx
			Zwischensumr	ne Hono	rar:	xxxxx,xx
tt.mm.jj		xxxxx	Material-Beschreibung mit Mengenangabe etc.		x	xxxxx,xx
ggf. Kosten für Auslagen nach den §§ 3 und 4 GOZ und § 10 GOÄ: ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Praxislaborbeleg: ggf. Auslagen nach § 9 GOZ gemäß Fremdlaborrechnung: ggf. Entschädigungen nach § 8 GOZ für Wegegeld/Reiseentschädigung: ggf. abzgl. Minderungsbetrag für stationäre Behandlung: ggf. abzgl. Vorleistung anderer Kostenträger:						XXXXX,XX XXXXX,XX XXXXX,XX XXXXX,XX XXXXX,XX
			Rechnu	ngsbetr	ag:	xxxxx,xx
			ggf. abzgl. Vora	auszahlu	ng:	xxxx,xx

 $\operatorname{ggf.}$ Hinweise zu Zahlungsmodalitäten (z. B. Angaben zur Bankverbindung, zum Zahlungsziel)

Bgr. Weitere Ausführungen, soweit in Spalte Begründungen (Bgr.) Kennzeichen gesetzt wurde

Konto: Name der Bank BLZ: xxx xxx xx Kto.-Nr.: xxxxxxxxxx IBAN: xxxx xxxx xxxx xxxx xxx xxx xxx xxx

Seite 2 von 2

¹⁾ Begründungstext/Erläuterungen/Details ...

^{*}Platzhalter für optionalen Aufdruck eines zwei- oder dreidimensionalen Barcode*

Impressum

Herausgeber:
Bundeszahnärztekammer,
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V.
Postfach 04 01 80, 10061 Berlin
Chausseestraße 13, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
Projektkoordination:
RA René Krouský
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer/Justitiar
der Bundeszahnärztekammer
Gestaltung:
tobedesign
Herstellung: Bosch-Druck GmbH

Bundeszahnärztekammer Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. Chausseestraße 13 | 10115 Berlin

Telefon: +49 30 40005-0 | Fax: +49 30 40005-200

E-Mail: info@bzaek.de | www.bzaek.de